

---

**Vorsitz: Schweiz****1012. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 24. Juli 2014

Beginn: 10.05 Uhr

Unterbrechung: 12.55 Uhr

Wiederaufnahme: 15.20 Uhr

Schluss: 18.15 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter T. Greminger  
G. Scheurer

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: REDE DES PRÄSIDENTEN DER VENEDIG-  
KOMMISSION, GIANNI BUQUICCHIO

Vorsitz, Präsident der Venedig-Kommission (PC.DEL/940/14 Restr.), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/954/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/941/14), Russische Föderation, Türkei (PC.DEL/976/14 OSCE+), Serbien (PC.DEL/975/14 OSCE+), Österreich, Ukraine, Kirgisistan

Punkt 2 der Tagesordnung: BERICHT DES LEITERS DER OSZE-MISSION IN  
SKOPJE

Vorsitz, Leiter der OSZE-Mission in Skopje (PC.FR/21/14 OSCE+), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Island, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/955/14), Vereinigte Staaten von Amerika

(PC.DEL/945/14), Russische Föderation, Türkei (PC.DEL/969/14 OSCE+), die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Griechenland (Anhang 1)

Vor Eintritt in Punkt 3 der Tagesordnung gab der Vorsitzende dem Ständigen Rat bekannt, dass der Amtierende Vorsitzende in einem Schreiben vom 22. Juli 2014 (CIO.GAL/125/14 Restr.) die Verabschiedung des Beschlusses Nr. 1129 des Ständigen Rates (PC.DEC/1129) über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine, dessen Wortlaut diesem Journal beigelegt ist, im Wege der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet hat.

Vorsitz, Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Italien – Europäische Union

Punkt 3 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Vorsitz

**Beschluss:** Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1130 (PC.DEC/1130) über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Deutschland, Vereinigtes Königreich (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Frankreich, Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Schweden (PC.DEL/952/14 OSCE+), Österreich (Anhang 2), Generalsekretär

Punkt 4 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DAS THEMA, DIE TAGESORDNUNG UND DIE MODALITÄTEN DES DREIUNDZWANZIGSTEN WIRTSCHAFTS- UND UMWELTFORUMS**

Vorsitz

**Beschluss:** Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1131 (PC.DEC/1131) über das Thema, die Tagesordnung und die Modalitäten des dreiundzwanzigsten Wirtschafts- und Umweltforums; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 5 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

- (a) *Anhaltende Verletzungen der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen durch die Russische Föderation und die Lage in der Ukraine*: Vorsitz (CIO.GAL/137/14 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/949/14 OSCE+), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien und der Ukraine) (PC.DEL/956/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/950/14), Kanada (PC.DEL/963/14 OSCE+), Türkei (PC.DEL/970/14 OSCE+), Australien (Kooperationspartner)
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die anhaltenden Verletzungen der Normen des humanitären Völkerrechts während der Strafaktion in der Ostukraine*: Russische Föderation (PC.DEL/948/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/966/14), Ukraine, Deutschland
- (c) *Entführung der ukrainischen Soldatin N. Sawtschenko*: Ukraine (PC.DEL/971/14 OSCE+), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien und der Ukraine) (PC.DEL/958/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/962/14), Russische Föderation, Vereinigtes Königreich
- (d) *Der Fall A. Sodiqov in Tadschikistan*: Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit der Ukraine) (PC.DEL/957/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/946/14), Kanada, Tadschikistan
- (e) *Verurteilung von H. Huseynli in Aserbaidshan*: Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Montenegro und Serbien; sowie dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen) (PC.DEL/959/14), Aserbaidshan
- (f) *Anhaltende menschliche Tragödie in Gaza*: Türkei, Kanada (PC.DEL/980/14 OSCE+), Italien – Europäische Union, Kasachstan, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/961/14), Jordanien (Kooperationspartner), Ägypten (Kooperationspartner), Israel (Kooperationspartner), Algerien (Kooperationspartner)
- (g) *Gedenken anlässlich des 70. Jahrestags der Liquidierung des Roma-Lagers in Auschwitz am 2. August 1944*: Vereinigte Staaten von Amerika, Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige

jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, Monaco und der Ukraine) (PC.DEL/960/14), Frankreich, Russische Föderation, Spanien

- (h) *Festnahme des ukrainischen Journalisten A. Skiba*: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/947/14), Russische Föderation, Ukraine

Punkt 6 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

- (a) *Beratungen der Genfer Kovorsitzenden in Tiflis, Suchumi, Zchinwali und Moskau vom 13. bis 18. Juli 2014*: Vorsitz
- (b) *Verteilung des Fortschrittsberichts zum Helsinki+40-Prozess (CIO.GAL/129/14 OSCE+)*: Vorsitz, Serbien (PC.DEL/974/14 OSCE+)

Punkt 7 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Besuch des Generalsekretärs in der Ukraine vom 21. bis 23. Juli 2014*: Generalsekretär (SEC.GAL/125/14 OSCE+)
- (b) *Bedarfserhebungsmission der OSZE an den russischen Kontrollposten in Gukowo und Donezk vom 16. bis 19. Juli 2014*: Generalsekretär (SEC.GAL/125/14 OSCE+)

Punkt 8 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Verabschiedung des Ständigen Vertreters Ungarns, Botschafter M. Boros*: Vorsitz, Ungarn
- (b) *Internationaler Tag gegen Menschenhandel am 30. Juli 2014*: Belarus (PC.DEL/973/14), Russische Föderation
- (c) *Presseaussendung zu den Treffen der Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE mit den Außenministern von Armenien und Aserbaidschan (SEC.PR/441/14)*: Frankreich, Armenien, Aserbaidschan
- (d) *Neunte Überprüfungskonferenz zu Anhang I-B Artikel IV des Friedensvertrags von Dayton vom 15. bis 17. Juli 2014 in Wien*: Serbien (auch im Namen von Bosnien und Herzegowina, Kroatien und Montenegro) (PC.DEL/953/14 OSCE+)

4. Nächste Sitzung:

wird noch bekanntgegeben

---

**1012. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1012, Punkt 2 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION GRIECHENLANDS**

Danke, Herr Vorsitzender.

Griechenland schließt sich der EU-Erklärung vollinhaltlich an, ich möchte jedoch als Vertreter meines Landes zu dem von einigen Delegationen in ihren Repliken verwendeten Namen eines bestimmten Staates, der nicht den Regeln, Beschlüssen und Gepflogenheiten der OSZE entspricht, Folgendes anmerken:

Wir erinnern unsere Partner daran, dass dieser Staat mit der Verabschiedung des StR-Beschlusses Nr. 81 vom 12. Oktober 1995 in die OSZE aufgenommen wurde, dem zufolge „dieser Staat [...] bis zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten über seinen Namen in allen OSZE-Angelegenheiten vorläufig als ‚die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien‘ bezeichnet werden [wird]“.

Dieser Beschluss wurde einvernehmlich gefasst, daher kann kein anderer Beschluss auf nationaler oder bilateraler Ebene etwas, was von allen vereinbart wurde, abändern oder zu dessen Änderung verwendet werden. In Zeiten, in denen die Umsetzung der grundlegenden Prinzipien und Normen der Organisation auf dem Prüfstand steht, sollten alle OSZE-Partner ihre Verpflichtungen hochhalten und ihre eigenen Beschlüsse achten.

Wir ersuchen Sie, Herr Vorsitzender, diese Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.

---

**1012. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1012, Punkt 3 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION ÖSTERREICHS**

Österreich ist erfreut über die Verabschiedung dieses Beschlusses. Angesichts der Verschlimmerung der Lage in der Ostukraine und des allgemeinen Unbehagens aufgrund von Informationen über den zunehmenden Zustrom von Waffen und Kämpfern von jenseits der Grenze zu Russland sieht Österreich in diesem Beschluss einen sehr bescheidenen ersten Schritt, auf den dringend weitere Maßnahmen folgen müssen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Grenzübertrittstellen unter wirksame Kontrolle gestellt werden.

Ich ersuche, diese Erklärung dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa  
Ständiger Rat**

PC.DEC/1129  
22 July 2014

GERMAN  
Original: ENGLISH

---

**1010. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1010, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1129  
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DER  
SONDERBEOBACHTERMISSION DER OSZE IN DER UKRAINE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1117 vom 21. März 2014 über die Entsendung einer Sonderbeobachtermission der OSZE in die Ukraine,

unter Berücksichtigung des Ersuchens der Regierung der Ukraine um Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (CIO.GAL/114/14 vom 10. Juli 2014) –

beschließt,

1. das Mandat der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine, das am 20. September 2014 endet, über dieses Datum hinaus um sechs Monate zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine laut dem Dokument PC.ACMF/24/14 für die durch diesen Beschluss abgedeckte Mandatsverlängerung zu genehmigen. Er bewilligt in diesem Zusammenhang die Zuweisung von 4 650 000 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss 2013, die Festsetzung auf 4 858 000 EUR auf Basis des Beitragsschlüssels für Feldoperationen, wobei der verbleibende Differenzbetrag aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird.

PC.DEC/1129  
22 July 2014  
Attachment 1

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

Herr Vorsitzender,

die Delegation der Ukraine möchte die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben:

„Die Ukraine dankt den OSZE-Teilnehmerstaaten für die positive Beantwortung des Ersuchens der Regierung der Ukraine um Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE um weitere sechs Monate.

Die Regierung der Ukraine sieht in der Verabschiedung dieses Beschlusses die Reaktion der Organisation, die bestrebt ist, das Land zu unterstützen, um den schwerwiegenden Folgen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine entgegenzutreten, die unter Verletzung der zwingenden Normen des Völkerrechts, der Schlussakte von Helsinki sowie bilateraler und multilateraler Übereinkünfte erfolgt, die die territoriale Integrität der Ukraine, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Ukraine garantieren.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen in den östlichen Regionen der Ukraine betonen wir die Notwendigkeit, dass die Sonderbeobachtermission ihre Tätigkeit in den Oblasten Donezk und Luhansk wieder in vollem Umfang aufnimmt, auch mit Unterstützung durch die nötigen technischen Mittel zur wirksamen Beobachtung der Lage in der Pufferzone an der Grenze als Teil der umfassenderen Bemühungen, den Zustrom von Waffen und Kämpfern in die Ukraine zu unterbinden.

Die Regierung der Ukraine wiederholt ihre ursprüngliche interpretative Erklärung, die dem Beschluss Nr. 1117 des Ständigen Rates vom 21. März 2014 beigefügt wurde und nach wie vor in Kraft ist. Das Mandat der Mission umfasst das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol.“

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

Im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine möchten die Vereinigten Staaten folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

„Die Vereinigten Staaten begrüßen die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine. Gleichzeitig bekräftigen wir unsere am 21. März anlässlich der Verabschiedung des Mandats gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung abgegebene interpretative Erklärung und stellen fest, dass diese interpretative Erklärung unverändert gilt. Wir erinnern den Ständigen Rat an die wesentlichen Punkte dieser Erklärung.

- Die Vereinigten Staaten stehen nach wie vor entschlossen hinter der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen.
- Wir stellen fest, dass die Sonderbeobachtermission in der Ukraine den Auftrag hat, in der ganzen Ukraine, einschließlich der Krim, tätig zu werden.
- Wir halten fest, dass alle Teilnehmerstaaten mit der Sonderbeobachtermission zusammenarbeiten müssen und keinerlei Schritte unternehmen sollten, die diese am Zugang zur Krim oder zu einer anderen Region der Ukraine hindern.

Wir möchten nicht nur an die wesentlichen Punkte unserer interpretativen Erklärung erinnern – die auch für Verlängerung dieses Mandats gilt – sondern bei dieser Gelegenheit auch allen Beobachtern, Mitarbeitern und der Führung der Sonderbeobachtermission unseren Dank aussprechen. Manche Bedingungen, unter denen sie zu arbeiten hatten, waren schwierig und zuweilen unannehmbar – vor allem, dass Beobachter dieser Mission entführt und über einen Monat lang als Geiseln festgehalten wurden. Ihre Entführung führte uns allen die besonderen Herausforderungen und Risiken vor Augen, mit denen diese engagierten Experten bei der Beobachtung der laufenden Aktivitäten der Russischen Föderation, unter Verletzung der Grundsätze und Verpflichtungen der OSZE, in der Ukraine konfrontiert sind. Wir fordern die Russische Föderation auf, die Separatisten nicht länger mit Waffen, Geldmitteln und Kämpfern zu versorgen. Diese Maßnahmen werden nicht nur die Krise

entschärfen, sondern auch die Sicherheit erhöhen, in der die Beobachter der Sonderbeobachtermission arbeiten sollten.”

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.

PC.DEC/1129  
22 July 2014  
Attachment 3

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

Herr Vorsitzender,

Kanada möchte im Zusammenhang mit dem StR-Beschluss über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgeben.

„Kanada begrüßt die Verabschiedung dieses Beschlusses, durch den gewährleistet wird, dass weiter objektiv über die Verhältnisse vor Ort, vor allem in der Ostukraine, berichtet werden kann. Wir danken dem Schweizer Vorsitz für seine Bemühungen um diese Verlängerung.

Wie bereits bei der Verabschiedung des Mandats der Sonderbeobachtermission durch den Ständigen Rat im März erklären wir erneut unsere uneingeschränkte Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Den OSZE-Beobachtern sollte ‚sicherer und geschützter Zugang in der gesamten Ukraine‘, wie sie in der ukrainischen Verfassung definiert ist, gewährt werden.

Dazu wiederholen wir außerdem, dass wir die illegale Annexion der Krim durch Russland nicht anerkennen werden.“

Kanada ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke.

PC.DEC/1129  
22 July 2014  
Attachment 4

GERMAN  
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die Russische Föderation schließt sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine an und geht dabei davon aus, dass der geografische Einsatzbereich und die Tätigkeit der genannten Mission durch die Parameter ihres mit Beschluss Nr. 1117 des Ständigen Rates vom 21. März 2014 genehmigten Mandats strikt begrenzt wird, der die damaligen politischen und rechtlichen Gegebenheiten widerspiegelt, die sich aus der Tatsache ergeben, dass die Republik Krim und Sewastopol fester Bestandteil der Russischen Föderation sind.

Russische Experten sind bereit, im Interesse der nationalen Aussöhnung und der Gewährleistung von Frieden, Stabilität und Sicherheit für alle Bewohner des Landes sich auch weiterhin an der Arbeit der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine zu beteiligen.“

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und als Anhang in das Journal der heutigen Sitzung des Ständigen Rates aufzunehmen.

**1012. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1012, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS NR. 1130  
ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE  
KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf die am 2. Juli 2014 in Berlin abgegebene Gemeinsame Erklärung und in dem Bestreben, zu ihrer Umsetzung beizutragen,

der in der Gemeinsamen Erklärung angekündigten und in einem Schreiben des russischen Außenministers Sergei Lawrow vom 14. Juli 2014 an den Amtierenden Vorsitzenden der OSZE ausgesprochenen Einladung Folge leistend, OSZE-Beobachter an zwei russische Grenzkontrollposten in Donezk und Gukowo zu entsenden, –

beschließt,

1. entsprechend der oben genannten Erklärung und schriftlichen Einladung unverzüglich OSZE-Beobachter an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze zu entsenden;
2. die den Grundsätzen der Unparteilichkeit und Transparenz verpflichteten Beobachter zu beauftragen, die Lage an den Kontrollposten Donezk und Gukowo sowie grenzüberschreitende Bewegungen zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten.
3. An der Spitze der Beobachtermission wird ein Leitender Beobachter stehen, der vom Amtierenden Vorsitzenden gemäß den für die Bestellung von Missionsleitern vorgesehenen Bestimmungen des Personalstatuts und der Dienstordnung der OSZE ernannt wird.
4. Die Beobachtermission wird für den Zeitraum von bis zu drei Monaten entsandt. Ihr Mandat kann durch Beschluss des Ständigen Rates verlängert werden.
5. Die Beobachtermission wird aus 16 zivilen Beobachtern bestehen, die in Gruppen rund um die Uhr tätig sind, sowie aus einer kleinen Gruppe zu ihrer logistischen und administrativen Unterstützung.
6. Die OSZE-Beobachter werden zur Erfüllung ihres Mandats ein sicheres und geschütztes Umfeld vorfinden.

7. Der Leitende Beobachter wird dem Ständigen Rat über den Vorsitz regelmäßig Bericht erstatten.
8. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachter laut Dokument PC.ACMF/29/14 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck die Freigabe von 337.800 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss 2013;
9. beauftragt den Generalsekretär, mit der Russischen Föderation unverzüglich die praktischen Modalitäten für Entsendung der Beobachter auszuarbeiten, einschließlich Kapazitäten, Vorrechten und Immunitäten sowie Sicherheit und Schutz der Beobachtermission und ihrer Mitglieder.

PC.DEC/1130  
24 July 2014  
Attachment 1

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben:

„Die Ukraine bekennt sich zur Umsetzung der Gemeinsamen Berliner Erklärung vom 2. Juli 2014 in ihrer Gesamtheit. Gleichzeitig stellen wir fest, dass sich die Sicherheitslage in der Ostukraine seit der Verabschiedung dieser Erklärung aufgrund der Aktivitäten der in den Regionen Donezk und Luhansk operierenden Terrorgruppen, die mit illegal aus russischem Hoheitsgebiet gelieferten schweren und hochentwickelten Waffen ausgerüstet sind, verschlimmert hat.

Die Entsendung von OSZE-Beobachtern an nur zwei russische Kontrollposten wird auf die Beseitigung der bestehenden schwerwiegenden Sicherheitsbedenken, insbesondere was den verstärkten Zustrom von Waffen, Ausrüstung und Söldnern aus der Russischen Föderation in die Ukraine betrifft, lediglich marginale Auswirkungen haben.

Um zur wirksamen Beobachtung der russisch-ukrainischen Grenze beizutragen und den weiteren Zustrom von Waffen, Ausrüstung und Söldnern aus der Russischen Föderation zu verhindern, sollte die OSZE schärfere Maßnahmen ergreifen und OSZE-Beobachter entlang der russisch-ukrainischen Grenze stationieren.

Die Ukraine ruft die Russische Föderation auf, die Unterstützung der Terrororganisationen in den Regionen Donezk und Luhansk einzustellen, an der ukrainisch-russischen Grenze eine wirksame Grenzkontrolle einzurichten, sich voll und ganz an die bestehenden einschlägigen Übereinkünfte zu halten und endlich den illegalen Zustrom russischer Söldner und Waffen in die Ukraine zu unterbinden.“

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.

PC.DEC/1130  
24 July 2014  
Attachment 2

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

„Die Vereinigten Staaten finden es sehr bedauerlich, dass die Russische Föderation lediglich bereit war, die in diesem Beschluss vorgesehenen minimalen Schritte zu setzen. Trotz der Anfragen und Ersuchen aus anderen Teilnehmerstaaten um Erweiterung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermision lässt Russland nur eine Mission in begrenztem Umfang zu, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollstellen bezieht – die rund einen Kilometer der 2300 Kilometer langen Grenze ausmachen. Wir sind daher besorgt, dass die Mission aufgrund der ungebührlichen Einschränkung ihrer Arbeit durch Russland nicht in der Lage sein wird, über das Ausmaß des Zustroms illegaler Waffen sowie finanzieller und personeller Mittel aus Russland zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine tatsächlich Buch zu führen oder sich auf irgendeine sinnvolle Weise zu vergewissern, dass Russland Maßnahmen ergreift, um den illegalen Zustrom von Waffen und andere Formen der Unterstützung für die Separatisten in der Ostukraine zu unterbinden.“

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.

PC.DEC/1130  
24 July 2014  
Attachment 3

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation des Vereinigten Königreichs:

Herr Vorsitzender,

ich möchte gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der OSZE eine interpretative Erklärung abgeben.

„Das Vereinigte Königreich war bereit, sich dem Konsens zu diesem Beschluss anzuschließen, und wir wissen, wie hart der Vorsitz und das OSZE-Sekretariat an der Vorbereitung des Beschlusses gearbeitet haben. Er kann einen kleinen Beitrag zur Vertrauensbildung leisten.

Wir müssen aber das, was wir hier vereinbaren, realistisch sehen. Der Beschluss wird zur Umsetzung lediglich eines kleinen Teils der Berliner Erklärung vom 2. Juli beitragen.

Er geht nicht auf die substanzielleren Elemente dieser Erklärung ein, auch nicht jene betreffend die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Russland und der Ukraine – wir legen Russland nahe, diese Bestimmungen und auch die Entsendung von OSZE-Beobachtern umzusetzen.

Dieser Beschluss wird nicht wesentlich zum erklärten Ziel der Berliner Erklärung beitragen, nämlich den Frieden und die Stabilität in der Ukraine zu fördern. Er wird auch weder eine wirksame Kontrolle der ukrainisch-russischen Grenze ermöglichen noch dabei helfen, den anhaltenden Zustrom von Kämpfern, Geld und Waffen aus Russland in die Ukraine einzudämmen.

Wie unser Premierminister vor dem Unterhaus am 22. Juli gesagt hat, hoffen wir weiterhin, dass Russland den Zeitpunkt nützen wird, um einen Weg aus dieser schwelenden und gefährlichen Krise zu finden, indem es seine Unterstützung für die Separatisten einstellt. Der Beschluss, den wir heute verabschiedet haben, ist lediglich der kleinstmögliche Schritt. Es bleibt noch sehr viel mehr zu tun.“

Ich ersuche, diese Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.

PC.DEC/1130  
24 July 2014  
Attachment 4

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

Herr Vorsitzender,

Kanada möchte im Zusammenhang mit dem StR-Beschluss über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

„Kanada bedauert den beschränkten geografischen Einsatzbereich der soeben von uns beschlossenen Beobachtermission. Dies wird die Mission daran hindern, glaubwürdig über das Ausmaß des Zustroms russischer Waffen und Kämpfer zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine Buch zu führen.

In der Hoffnung, dass dieser kleine erste Schritt den Weg zu einem ehrgeizigeren internationalen Grenzbeobachtungseinsatz entlang der russisch-ukrainischen Grenze ebnet, hat sich Kanada dennoch dem Konsens zu dem soeben verabschiedeten Beschluss angeschlossen.“

Kanada ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke.

---

**1012. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1012, Punkt 4 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1131  
THEMA, TAGESORDNUNG UND MODALITÄTEN DES  
DREIUNDZWANZIGSTEN WIRTSCHAFTS- UND UMWELTFORUMS**

Der Ständige Rat –

gemäß Kapitel VII Absätze 21 bis 32 des Helsinki-Dokuments 1992, Kapitel IX Absatz 20 des Budapester Dokuments 1994, Ministerratsbeschluss Nr. 10/04 vom 7. Dezember 2004, Ministerratsbeschluss Nr. 4/06 vom 26. Juli 2006, Beschluss Nr. 743 des Ständigen Rates vom 19. Oktober 2006, Beschluss Nr. 958 des Ständigen Rates vom 11. November 2010 und Beschluss Nr. 1011 des Ständigen Rates vom 7. Dezember 2011,

gestützt auf das OSZE-Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension (MC(11).JOUR/2/Corr.1) und die Ministerratsbeschlüsse betreffend das Umwelt-, Energie- und Wassermanagement,

aufbauend auf den Ergebnissen früherer Wirtschafts- und Umweltforen sowie einschlägiger OSZE-Aktivitäten einschließlich Folgemaßnahmen –

beschließt:

1. Das Thema des dreiundzwanzigsten Wirtschafts- und Umweltforums lautet: „Wasser-Governance im OSZE-Raum – mehr Sicherheit und Stabilität durch Zusammenarbeit“.
2. Das dreiundzwanzigste Wirtschafts- und Umweltforum wird aus drei Treffen bestehen, darunter zwei Vorbereitungstreffen, von denen eines nicht in Wien stattfinden wird. Das abschließende Treffen wird vom 14. bis 16. September 2015 in Prag abgehalten. Diese Festlegung stellt keinen Präzedenzfall für künftige Treffen des Wirtschafts- und Umweltforums dar. Das Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE wird diese Treffen unter der Anleitung des OSZE-Vorsitzes 2015 organisieren.
3. Die Tagesordnung des Forums wird auf die Auswirkung der folgenden Themenkreise auf die umfassende Sicherheit im OSZE-Raum fokussiert sein:
  - Wasser-Governance als Voraussetzung für Umweltverträglichkeit sowie Wohlstand und Stabilität im wirtschaftlichen und sozialen Bereich

- Dialogförderung in guter Wasser-Governance im OSZE-Raum durch Weitergabe von beispielgebenden Verfahren und Erfahrungen
- Bewusstseinsbildung für die Bedeutung von Wasser-Governance auf allen Ebenen
- Wasser-Governance im Zusammenhang mit Katastrophenvorsorge

4. Die Tagesordnungen für die Treffen des Forums, einschließlich der Zeitpläne und Themen für die Arbeitssitzungen, werden nach ihrer Vereinbarung durch die Teilnehmerstaaten im Wirtschafts- und Umweltausschuss vom OSZE-Vorsitz 2015 vorgeschlagen und festgelegt.

5. Darüber hinaus wird das Wirtschafts- und Umweltforum nach Maßgabe seiner Aufgaben die Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen in der Wirtschafts- und Umweltdimension überprüfen. Die Überprüfung, die in die Tagesordnung des Forums aufzunehmen ist, wird sich mit den OSZE-Verpflichtungen auseinandersetzen, die für das Thema des dreiundzwanzigsten Wirtschafts- und Umweltforums von Belang sind.

6. In die Erörterungen des Forums sollten dimensionsübergreifende Beiträge anderer OSZE-Gremien und einschlägiger, unter der Anleitung des OSZE-Vorsitzes 2015 vom Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE organisierter Treffen und von Beratungen in verschiedenen internationalen Organisationen einfließen.

7. Außerdem wird das Wirtschafts- und Umweltforum nach Maßgabe seiner Aufgaben die laufenden und künftigen Aktivitäten in der Wirtschafts- und Umweltdimension erörtern, insbesondere die Arbeit in Durchführung des OSZE-Strategiedokuments für die Wirtschafts- und Umweltdimension.

8. Den Teilnehmerstaaten wird nahegelegt, hochrangige Vertreter zu entsenden, die für die Gestaltung der internationalen Wirtschafts- und Umweltpolitik im OSZE-Raum verantwortlich sind. Die Aufnahme von Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft und anderer maßgeblicher Akteure der Zivilgesellschaft in die Delegationen wäre wünschenswert.

9. Wie schon in den Vorjahren soll das Format des Wirtschafts- und Umweltforums die aktive Mitwirkung einschlägiger internationaler Organisationen ermöglichen und offene Diskussionen begünstigen.

10. Die folgenden internationalen Organisationen, internationalen Gremien, regionalen Gruppierungen und Staatenkonferenzen werden eingeladen, am dreiundzwanzigsten Wirtschafts- und Umweltforum teilzunehmen: Asiatische Entwicklungsbank, Euro-Arktischer Barents-Rat, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum, Zentraleuropäische Initiative, Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, Konferenz über Interaktion und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, Europarat, Rat der Ostseeanrainerstaaten, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Energiegemeinschaft, Eurasische Wirtschaftskommission, Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Umweltagentur, Europäische Investitionsbank, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Internationales Grünes Kreuz, Europäische Investitionsbank, Internationale Atomenergie-Organisation, Internationale Energieagentur, Internationales Institut für angewandte Systemanalyse (IIASA), Internationaler Fonds zur

Rettung des Aralsees, Internationale Seeschiffahrts-Organisation, Internationaler Währungsfonds, Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Nordatlantikvertrags-Organisation, Organisation erdöl-exportierender Länder (OPEC), OPEC-Fonds für internationale Entwicklung (OFID), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Organisation für Demokratie und wirtschaftliche Entwicklung – GUAM, Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, Regionaler Kooperationsrat, Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, Südosteuropäische Kooperationsinitiative, Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, Schanghai-Kooperationsorganisation, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik, Kommission der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen, Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, Büro der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, UN-Frauen, Sonderprogramm der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens, Weltbank-Gruppe, Weltgesundheitsorganisation, Weltorganisation für Meteorologie, Welthandelsorganisation, Advisory Group on Environmental Emergencies, Gemeinsame Umweltgruppe von UNEP/OCHA, Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Initiative zur Katastrophenverringerungsfähigkeit (CADRI), Katastrophenabschätzung und Koordinierung der Vereinten Nationen, Internationale Organisation für Zivilverteidigung, Welternährungsprogramm, Globale Fazilität für Katastrophenvorsorge und Wiederaufbau, Interparlamentarische Union, Regionales Umweltzentrum für Mittel- und Osteuropa (REC), Regionales Umweltzentrum für Zentralasien (CAREC) und andere einschlägige Organisationen.

11. Die Kooperationspartner der OSZE werden eingeladen, am dreiundzwanzigsten Wirtschafts- und Umweltforum teilzunehmen.
12. Auf Ersuchen der Delegation eines OSZE-Teilnehmerstaats können gegebenenfalls auch regionale Gruppierungen oder wissenschaftliche Experten und Wirtschaftsvertreter eingeladen werden, am dreiundzwanzigsten Wirtschafts- und Umweltforum teilzunehmen.
13. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Kapitel IV Absätze 15 und 16 des Helsinki-Dokuments 1992 werden auch Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, die über einschlägige Erfahrungen zum erörterten Themenkomplex verfügen, zur Teilnahme am dreiundzwanzigsten Wirtschafts- und Umweltforum eingeladen.
14. Im Einklang mit den Gepflogenheiten, die sich in den letzten Jahren für Treffen des Wirtschafts- und Umweltforums bewährt haben, werden die Ergebnisse der Vorbereitungstreffen auf dem abschließenden Treffen des dreiundzwanzigsten Wirtschafts- und Umweltforums geprüft. Der Wirtschafts- und Umweltausschuss wird darüber hinaus die Schlussfolgerungen und Grundsatzempfehlungen des dreiundzwanzigsten Wirtschafts- und Umweltforums und die Berichte der Berichterstatter in seine Erörterungen einbeziehen, damit der Ständige Rat die für die entsprechende politische Umsetzung und geeignete Folgemaßnahmen nötigen Beschlüsse fassen kann.